

Az.: 1 B 354/15
7 L 764/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Nutzungsuntersagung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 7. Dezember 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Oktober 2015 - 7 L 764/15 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 2 Der Antragsteller hat die Beschwerde zwar innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhoben, die nach der ausweislich eines Empfangsbekenntnisses seines Prozessbevollmächtigten am 29. Oktober 2015 erfolgten Zustellung des Beschlusses am 12. November 2015 endete (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die Begründung der Beschwerde, die gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung vorgelegt werden muss, ist bei dem Obergerverwaltungsgericht aber erst am 3. Dezember 2015 und damit nach Ablauf der gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 und 2 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB am Montag, den 30. November 2015, 24 Uhr, endenden Begründungsfrist eingegangen. Da der angefochtene Beschluss eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung enthält, die insbesondere darauf hinweist, dass die Beschwerdebegründung, sofern sie - wie hier - nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen ist (§ 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO), ist die Beschwerdebegründungsfrist versäumt.

- 3 Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der versäumten Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 60 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 VwGO von Amts wegen kommt vorliegend nicht in Betracht, da der Antragsteller nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der gesetzlichen Frist aus § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO gehindert war, sondern sich ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten gemäß [§ 85 Abs. 2 ZPO](#) i. V. m. [§ 173 Satz 1 VwGO](#) wie eigenes [Verschulden](#) zurechnen lassen muss.
- 4 Von einem solchen Verschulden ist vorliegend auszugehen, da der Prozessbevollmächtigte zumindest fahrlässig gehandelt hat, wenn er den Beschwerdebegründungsschriftsatz vom 27. November 2015 entgegen der ausdrücklich anders lautenden Rechtsmittelbelehrung an das Verwaltungsgericht Dresden adressiert und an dieses versandt hat. Dieses hat den Beschwerdebegründungsschriftsatz, der bei ihm am Montag, den 30. November 2015 - am Tag des Fristablaufs - im Original eingegangen war, im regulären Geschäftsgang an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht weitergeleitet. Dass dies zu einem Eingang erst am 3. Dezember 2015 und damit nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist geführt hat, ist nicht zu beanstanden und erfordert keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen. Denn zu einer Weiterleitung per Telefax, die allein geeignet gewesen wäre, die Beschwerdebegründungsfrist zu wahren, war das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet; die Verantwortung für die Ermittlung des richtigen Adressaten fristgebundener Verfahrenserklärungen kann dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten nicht allgemein abgenommen und auf das unzuständige (Verwaltungs-)Gericht verlagert werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Januar 2006 - 1 BvR 2558/05 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 6 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat sich an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts orientiert hat.

- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor